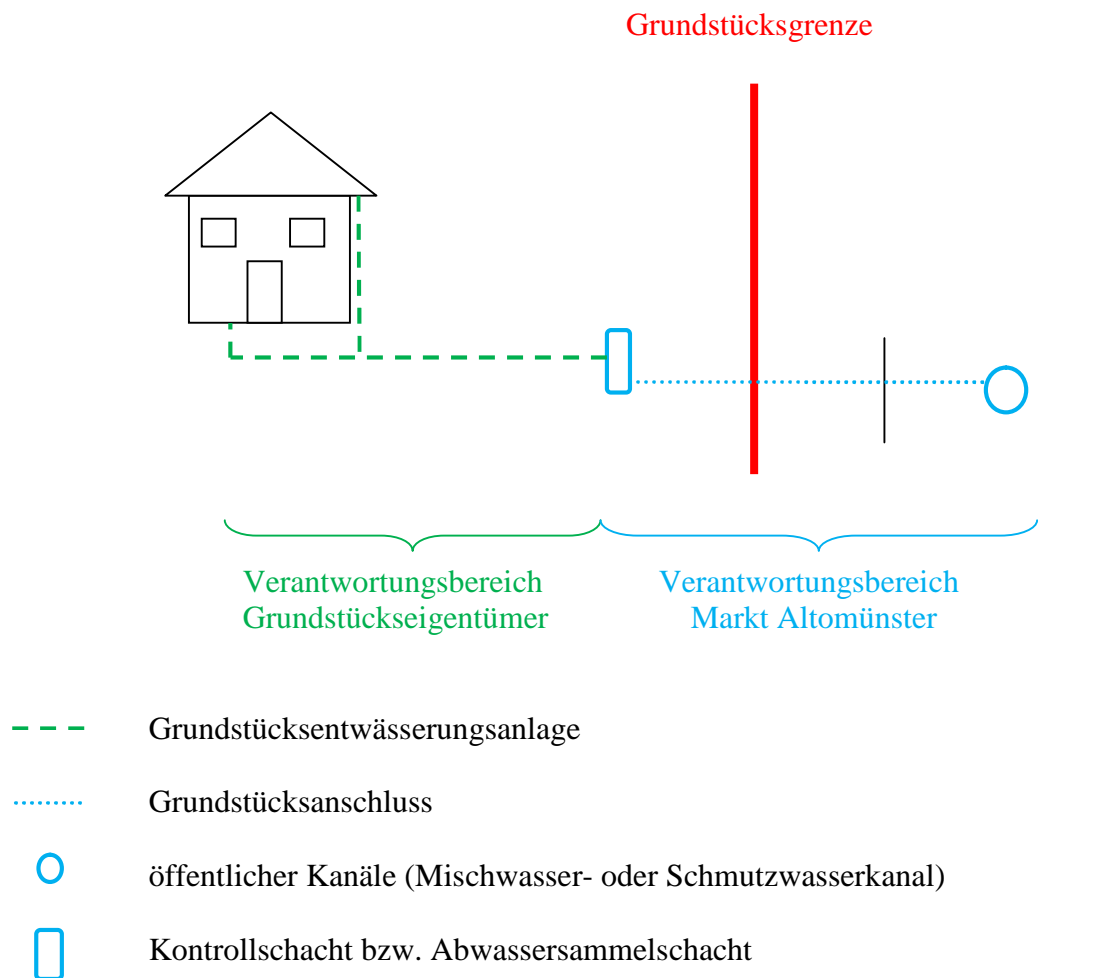


Dichtigkeit von Abwasserleitungen

Die Verantwortlichkeit bei den Abwasserleitungen teilen sich der Markt Altomünster und der jeweilige Grundstückseigentümer.

Während der Markt Altomünster für die öffentlichen Kanäle (= i.d.R. die Leitungen im öffentlichen Straßengrund) und die Grundstücksanschlüsse bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. Abwassersammelschachts zuständig ist, obliegt dem Grundstückseigentümer die Sorge für die Grundstücksentwässerungsanlage.

Ein Schaubild soll diese Aufteilung verdeutlichen:



Der Markt Altomünster hat bereits vor mehreren Jahren damit begonnen die öffentlichen Kanäle mit entsprechenden Kameras zu befahren und die Ergebnisse in einer baulichen Beurteilung dokumentieren zu lassen. Auf dieser Grundlage wird - ergänzend durch eine Istaufnahme der hydraulischen Belastung - ein entsprechendes Sanierungskonzept erarbeitet, das voraussichtlich ab 2019 schrittweise umgesetzt werden soll.

Für die Jahre 2017 und 2018 werden weitere Kamerabefahrungen der öffentlichen Kanäle und erstmals auch der Grundstücksanschlüsse durchgeführt. Eine Information der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Benutzer des Grundstücks über den beabsichtigten Zeitpunkt der Kamerabefahrung erfolgt rechtzeitig über eine Hauswurfsendung, die Tagespresse und die gemeindliche Internetseite.

Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich für seine individuelle und von ihm errichtete Grundstücksentwässerungsanlage. Darunter fallen alle Einrichtungen - insbesondere Leitungen - eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht (bei einer Entwässerung über Freispiegelkanälen) bzw. Abwassersammelschacht (bei einer Druckentwässerung). Ist entgegen der gemeindlichen Entwässerungssatzung kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des privaten Grundstücks zum öffentlichen Straßengrund.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen der Entwässerungssatzung herzustellen, zu betreiben und instand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Inspektion auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in betriebsbereiten und betriebssicherem Zustand zu halten.

Eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, für die bislang keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat, ist bis 31.12.2020 erstmals eigenverantwortlich vom Grundstückseigentümer bzw. der Benutzer des Grundstücks auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen zu lassen und das Ergebnis durch diesen schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine wiederkehrende Prüfung der zu unterhaltende Grundstücksentwässerungsanlage, für die ein anerkannter Dichtigkeitsnachweis vorliegt, ist im Abstand von jeweils 20 Jahren zu veranlassen. Für gewerbliches/industrielles Abwasser gelten andere Fristen.

In der Regel ist eine optische Inspektion (= Kamerabefahrung) für eine Überprüfung der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ausreichend. Dafür wird entweder eine Kamera über den Kontrollschacht bzw. Abwassersammelschacht oder eine Revisionsöffnung im Haus in die Leitungen eingeführt oder es wird eine Kamera vom öffentlichen Sammelkanal über den Grundstücksanschluss in die Leitungen geschoben.

Die Grundstücksentwässerungsanlage gilt dann als dicht, wenn bei der Prüfung keine sichtbaren Schäden und keine Fremdwassereintritte festgestellt werden.

Eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft kann nötig sein, wenn z. B. eine optische Inspektion nicht möglich ist.

Das Ergebnis der optischen Inspektion (oder ggf. Druckprüfung) ist den einzelnen Leitungen eindeutig zuzuordnen und in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Markt Altomünster innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

Das Protokoll wird in Form und Inhalt vom Markt Altomünster vorgegeben und ist auf der Internetseite des Marktes Altomünster abrufbar.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer des Grundstücks - nach Schadensbild zeitlich gestaffelt - ordnungsgemäß beseitigen zu lassen.

Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich bei der Thematik der Grundstücksentwässerungsanlage um eine "private" Angelegenheit. Eine Beratung durch den Markt Altomünster kann schon aufgrund der großen Anzahl der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren individuellen Gestaltung nicht erfolgen.

Weitere Informationen sind auf der Internetpräsenz des Marktes Altomünster abrufbar.